



Vereinsstatuten FVB

Revision März 2022

Vereinsstatuten

I. **Name und Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen Fischereiverein Brugg (nachfolgend FVB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Brugg AG.

II. **Ziel und Zweck**

- Art. 3 Die Hege und Förderung einer waidgerechten Fischerei sowie die Pflege der Kameradschaft.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der FVB kann Mitglied des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV), des Aargauischen Fischereiverbandes (AFV) sowie der Vereinigten Fischereivereine Aarau-Brugg (VFAB) sein.

III. **Die Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglieder des FVB können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Jungfischern.

- Art. 4.1 Die Aktivmitgliedschaft ist möglich ab dem 18. Altersjahr.
Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsgeschehen und sind zur Mithilfe angehalten. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine Jahreskarte.

Die Passivmitgliedschaft ist möglich ab dem 18. Altersjahr.
Passivmitglieder tragen zur finanziellen Unterstützung des Vereins bei. Sie sind als Gast ohne Stimmrecht zur Generalversammlung zugelassen. Sie sind berechtigt zur Teilnahme an Vereinsnähen. Passivmitglieder haben kein Anrecht auf eine Jahreskarte. Ebenso besteht kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder können Mitglieder sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Auf Antrag des Vorstandes werden diese Mitglieder der Generalversammlung vorgeschlagen. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder sind nur vom Jahresbeitrag befreit.

Jungfischer sind Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Altersjahr. Für die Aufnahme in die Jungfischergruppe bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Jungfischer sind als Gast ohne Stimmrecht zur Generalversammlung zugelassen. Sie sind an weiteren Vereinsanlässen nur auf spezielle Einladung des Vorstandes zugelassen.

Jungfischer werden von einem Obmann betreut. Der Jungfischerobmann wird vom Vorstand ernannt, muss diesem aber nicht angehören. Er ist in der Gestaltung des Ausbildungsprogrammes für die Jungfischer weitestgehend frei und steht im Kontakt mit dem Präsidenten, welchem er rapportiert. Jungfischer sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4.2 Die Anmeldung in den Verein erfolgt generell durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr.

Art. 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Hinschied

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er erfolgt auf das Ende eines Vereinsjahres.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins gefährden oder schädigen, ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder durch nicht waidgerechtes Verhalten auffallen, namentlich im Rahmen des Bundesgesetzes über die Fischerei, der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, der Tierschutzverordnung oder der Fischereiverordnung des Kantons Aargau, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss kann durch das fehlbare Mitglied an die Generalversammlung weitergezogen werden. Sie entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis sechs Monate nach Beginn des neuen Vereinsjahres nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Sie entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes oder bei Hinschied, erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. **Die Vereinsorgane**

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

Art. 5.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des FVB.
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Deren Datum bildet den Anfang des kommenden Vereinsjahres.
Die Einladung, einschliesslich Traktandenliste, erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder mittels schriftlicher Begründung oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 5.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident. Das Beschlussprotokoll führt der Aktuar. Die Versammlung wählt auf Antrag des Präsidenten in offener Abstimmung den Tagespräsidenten und die erforderliche Anzahl Stimmezähler mit einfachem Mehr.

Art. 5.4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung, der Revisorenbericht sowie des Voranschlags
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten, des Actuars, des Kassiers, der Beisitzer (erstmalig) und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung von Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 5.5 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.
Neu aufgenommene Mitglieder sind ab sofort stimmberechtigt.
Anträge von Mitgliedern, die vor einer Abstimmung weiterer Abklärungen durch den Vorstand bedürfen, werden an der nächsten Generalversammlung, allenfalls an einer ausserordentlichen Generalversammlung, traktandiert. Der Entscheid darüber liegt beim Vorsitzenden.

Eine Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung bei Abwesenheit an der Generalversammlung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 5.6 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- und einer durch diesen als notwendig erachtete Anzahl von Beisitzenden

Der Vorstand wird jeweils für drei Vereinsjahre, einzeln gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Sitzung des Vorstandes wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes, exklusiv den Beisitzenden.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5.7 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er regelt die Vergabe der Jahreskarten in eigener Kompetenz.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 5.8 Als Rechnungsrevisoren können mindestens zwei natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren werden für drei Vereinsjahre gewählt, wobei der am längsten im Amt stehende auf Ende eines Vereinsjahres ausscheidet oder neu gewählt werden kann.

Art. 5.9 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der Generalversammlung.

Art. 5.10 Die Kommissionen werden vom Vorstand in der ihm notwendig scheinenden Zusammensetzung und Anzahl bestimmt. Sie erhalten ihre Aufträge ausschliesslich vom Präsidenten.

V. **Das Vereinsvermögen**

Art. 6 Das Vermögen des Vereins bildet sich durch die Mitgliederbeiträge, den Überschüssen der Vereinsrechnung, den Zinserträgen, den Erträgen aus Vereinsaktivitäten und Anlässen sowie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Art. 6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6.2 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6.3 Jedes Aktiv- und Passivmitglied leistet einen jährlichen Beitrag, der bis spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Vereinsjahres fällig wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsbefreit.

Die Beitragshöhe wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

Art. 6.4 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Das Fischerhaus würde im Falle einer Auflösung des Vereins samt Inventar der Stadt Brugg AG übertragen werden.

VI. **Fischerhaus**

Art. 7 Die Nutzung des Fischerhauses, dessen Rechte und Pflichten werden vom Vorstand im Interesse des FVB wahrgenommen. Er vertritt den FVB gegenüber den kantonalen und gemeindlichen Behörden und deren Verwaltung.

Sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Fischerhaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gemäss Art. 5.6.

VII. **Schlussbestimmungen**

Art. 8 Der FVB haftet nicht für Unfälle, Krankheiten und Schäden den einzelnen Mitgliedern widerfahren respektive von einzelnen Mitgliedern verursacht werden. Es obliegt einem Mitglied selbst, sich für seine Tätigkeit als Fischer oder Helfer an Anlässen gegen mögliche Unfälle und Schäden an Dritten zu versichern.

Für Schäden an Dritten durch eine ausgewiesene Vereinstätigkeit sind die finanziellen Folgen durch die Vereins-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Art. 8.1 Diese Statuten treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die ausserordentliche Generalversammlung in Kraft.
Sie ersetzen alle früheren Statuten.

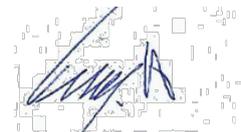
Genehmigt durch die Generalversammlung vom 25. Februar 2022

Der Präsident



Karsten Schneider

Der Aktuar



Tim Heimgartner